



30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention

Viel erreicht, aber noch Luft nach oben

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
DKSB Essen, 19. November 2019



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



**EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE**
Protestant University of Applied Sciences

UN Kinderrechtskonvention



© Pixabay



Schneemann, Schneemann,
kalter Mann,
hast ne rote Nase dran.
Schwarze Augen, schwarzer Mund,
bist so dick und kugelrund.

SPIELEN ist ein Kinderrecht!
Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

Ein Gespenst spukt durch die Seiten,
macht den Leuten Schwierigkeiten.
Wenn Geschichten spuken geh'n,
grusel ich mich wirklich schön!

BILDUNG ist ein Kinderrecht!
Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

Wie schön sich zu wiegen,
die Luft zu durchfliegen
am blühenden Baum!
Bald vorwärts vorüber, bald rückwärts hinüber
- es ist wie ein Traum!

SPIELEN ist ein Kinderrecht!
Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

Das ist groß und das ist klein,
das ist mein Arm und das mein Bein.
Das sind Haare, das ist die Haut,
das ist leise, das ist LAUT!

ENTWICKLUNG ist ein Kinderrecht!
Artikel 6 UN-Kinderrechtskonvention; Recht auf Leben

Bärenpups und Mäusetier:
Diese Welt gehört zu mir!
Krötengurk und Hexensprung
- ich will jetzt Beteiligung!

PARTIZIPATION ist ein Kinderrecht!
Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention: Berücksichtigung des Kinderwillens

Ich bin ich und du bist du,
jedes Kind gehört dazu.
Beide sind wir inklusiv
- aber nicht zum Nulltarif!

INKLUSION ist ein Kinderrecht!
Artikel 23 UN-Kinderrechtskonvention: Förderung behinderter Kinder

Dicke Tropfen hüpfen feucht
aus der Pfütze aufgeschleucht.
Tanzen, wirbeln, sprühen, flitzen,
PATSCH! lass ich die Pfütze spritzen!

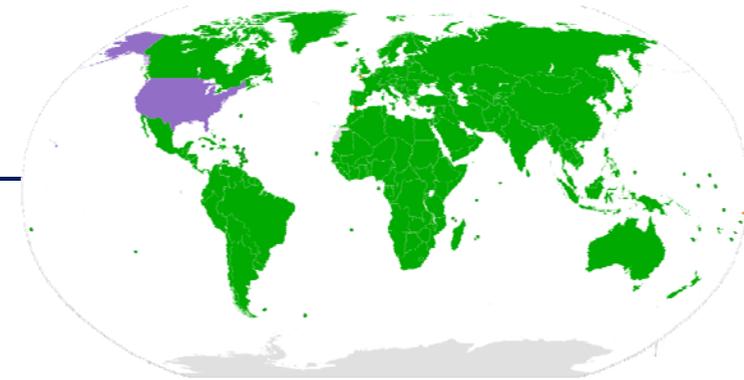
BEWEGUNG ist ein Kinderrecht!
Artikel 24 UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

Aus dem Kochtopf knackig frisch
kommt Gesundheit auf den Tisch.
Und dem kleinen Weltentdecker
schmeckt sie auch noch richtig LECKER!

GESUNDHEIT ist ein Kinderrecht!
Artikel 24 UN-Kinderrechtskonvention: Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

Quelle: DKSB Bundesverband. Plakatserie zu den Kinderrechten

UN-Kinderrechtskonvention



(CC BY-SA 3.0)
© L.tak

▶ Geschichte

■ Vorläufer:

- ▶ UN-Kinderrechtserklärung 20.11.1959
- ▶ erster Entwurf für KRK im „Internationalen Jahr des Kindes“ 1979
- ▶ 1980 revidierter und erweiterter Entwurf → Grundlage für KRK

■ „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“

- ▶ am 20.11.1989 verabschiedet durch die Vereinten Nationen
- ▶ am 02.09.1990 in Kraft getreten mit Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde
- ▶ heute von allen Ländern – außer den USA – ratifiziert
- ▶ inzwischen wohl Völkergewohnheitsrecht
- ▶ Erweiterung durch Fakultativprotokolle

UN-Kinderrechtskonvention



▶ Geschichte in Deutschland

■ Unterzeichnung und Inkrafttreten:

- ▶ Unterzeichnung 26.01.1990
- ▶ Ratifikationsurkunde hinterlegt am 06.03.1992
- ▶ Inkrafttreten (mit Vorbehalt) am 05.04.1992
- ▶ seit 01.11.2010 nach Rücknahme des Vorbehalts in Deutschland uneingeschränkt gültig

■ Erwartungen und Bedeutung:

- ▶ 1991: Bedeutung eher für Entwicklungsländer, die Standards seien in Deutschland bereits verwirklicht
- ▶ in Deutschland wegen Vorbehaltserklärungen lange wenig Bedeutung in der Rechtspraxis

UN-Kinderrechtskonvention



Zentrale Menschenrechte

Religionsfreiheit

Meinungsfreiheit

Leben

Schutz
Privatsphäre

Diskriminie-
rungsverbot

Kinderspezifische Rechte

Bildung

Identität

Ruhe und
Freizeit

Namen

Staatsange-
hörigkeit

Recht auf
Eltern

Beteiligungsrechte

Schutz bei
Adoption

Gesundheits-
vorsorge

Recht der Eltern auf
Unterstützung bei der
Erziehung

Kinderschutzrechte

Schutz vor Gewalt,
Vernachlässigung,
Verwahrlosung

Schutz vor
Ausbeutung

Leistungen der
Sozialen Sicherheit

angemessene
Lebensbedingungen

Schutz vor
Entführung/
Kinderhandel

Schutz bei
Herauslösung
aus Familie

Bedürfnisse besonders verletzlicher Gruppen

Behinderung

Flucht

Krieg

Unterstützungsrechte

UN-Kinderrechtskonvention



Die Vier P's

Partizipation

„participation of children in decisions affecting their own destiny“

Protektion

„protection of children against discrimination and all forms of neglect and exploitation“

Prävention

„prevention of harm to children“

Provision

„provision of assistance for their basic needs“

UN-Kinderrechtskonvention



▶ Vier Grundprinzipien

- Kindeswohl = **best interests of a child** (Art. 3 Abs. 1 KRK)

▶ *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

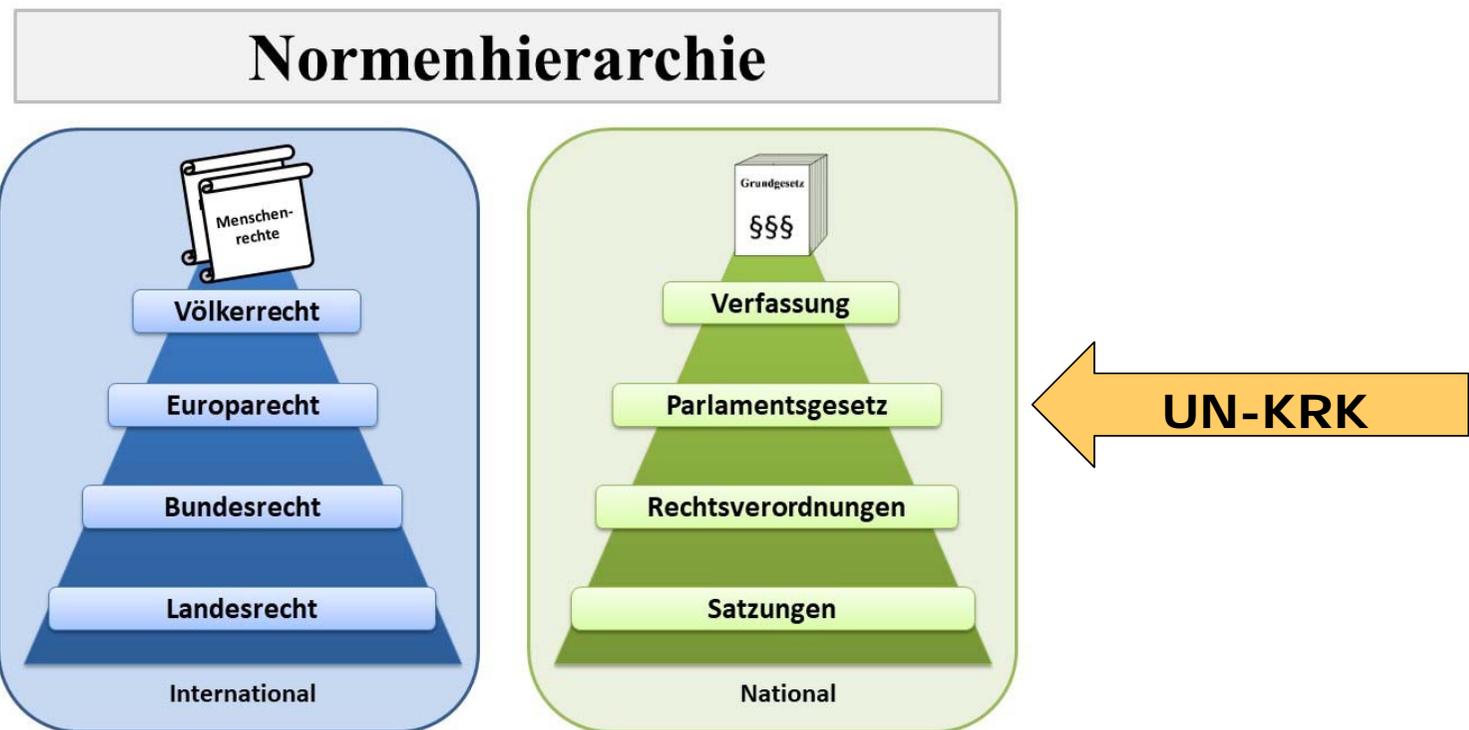
- Beteiligung (Art. 12 KRK)
- Nicht-Diskriminierung (Art. 2 KRK)
- Leben und Entwicklung (Art. 6 KRK)

▶ Umsetzungsverpflichtung (Art. 4 KRK)

UN-Kinderrechtskonvention



▶ Geltung in Deutschland



Copyright by Rechtswissenschaft-verstehen.de

Meilensteine



(CC BY-SA 3.0)
© Jumbo1435

Meilensteine seit Inkrafttreten der UN-KRK



▶ Kindertagesbetreuung

- 1992: Festschreibung des Anspruchs ab Vollendung des 3. Lebensjahres
 - ▶ mit Übergangsregelung für bedarfsgerechten Ausbau
 - ▶ ab 1999 uneingeschränkte Geltung des Rechtsanspruchs
- 2005: Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG)
 - ▶ Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau der U3-Betreuung bis 2010
- 2009: Kinderförderungsgesetz (KiföG)
 - ▶ Verlängerung des Umsetzungszeitraumes bis 2013
 - ▶ ab 2013 Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres
- *2019: Gute KiTa-Gesetz*
- *Auf Landesebene: KiBiZ NRW*

Meilensteine seit Inkrafttreten der UN-KRK



▶ Sorgerecht

- Kindschaftsrechtsreform (1998)
 - ▶ Weitgehende Abschaffung des Unterschieds zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern
 - Abstammungsrecht, elterliche Sorge, Umgangsrecht
- Verbot der Gewalt in der Erziehung (2000)
 - ▶ Abschaffung des „elterlichen Züchtigungsrechts“
- Änderungen im Sorgerecht (2013): verstärktes Augenmerk auf den Vätern
 - ▶ Sorgerecht für nicht mit der Mutter verheiratete Väter
 - ▶ Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters



Meilensteine seit Inkrafttreten der UN-KRK



▶ Kinderschutz

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) (2005)
 - ▶ Einführung § 8a SGB VIII
 - ▶ Änderungen bei der Inobhutnahme und beim Datenschutz
 - ▶ gesetzliche Anforderungen zur persönlichen Eignung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (erweitertes Führungszeugnis)
- Bundeskinderschutzgesetz und Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012)
 - ▶ Änderungen §§ 8 und 8a SGB VIII, Einführung § 8b SGB VIII
 - ▶ Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren (Beteiligung und Beschwerde!)
 - ▶ Einführung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Präventiver Ansatz mit frühen Hilfen, frühzeitiger Information, Familienhebammen
 - Netzwerke Kinderschutz
 - Schutzauftrag Berufsheimnisträger

Meilensteine seit Inkrafttreten der UN-KRK



▶ Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren (2008/2009)

■ Verfahren in Kindschaftssachen

- ▶ „Verantwortungsgemeinschaft“ JAmt und FamG
- ▶ Anhörung des Kindes
- ▶ Verfahrensbeistand (statt Verfahrenspfleger)
- ▶ Vorrang- und Beschleunigungsgebot
- ▶ Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- ▶ Hinwirken auf Einvernehmen
- ▶ Regelungen zur Überprüfung von Entscheidungen



© Pixabay

Art. 12 UN-KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens



► Schlüsselnorm der UN-KRK

- keine vollständige Selbstständigkeit, aber Träger von Rechten
→ Mitspracherechte, eigene Meinung bilden, Anhörung
- eindeutige rechtliche Verpflichtung
- Kinder müssen dafür alle für eine Entscheidung notwendigen Informationen und Hilfestellungen erhalten

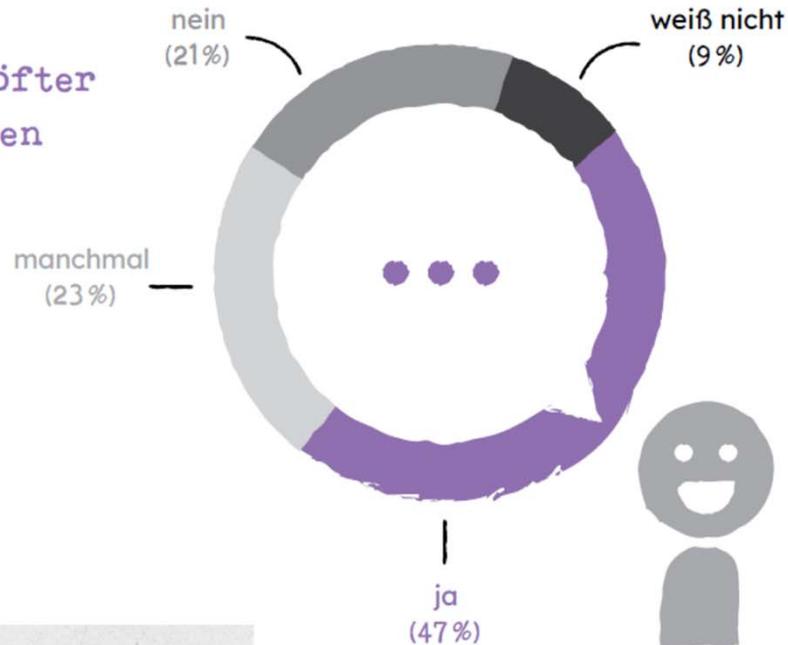
*„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

*(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind **insbesondere** Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder **unmittelbar** oder durch einen **Vertreter** oder eine geeignete **Stelle** im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.“*

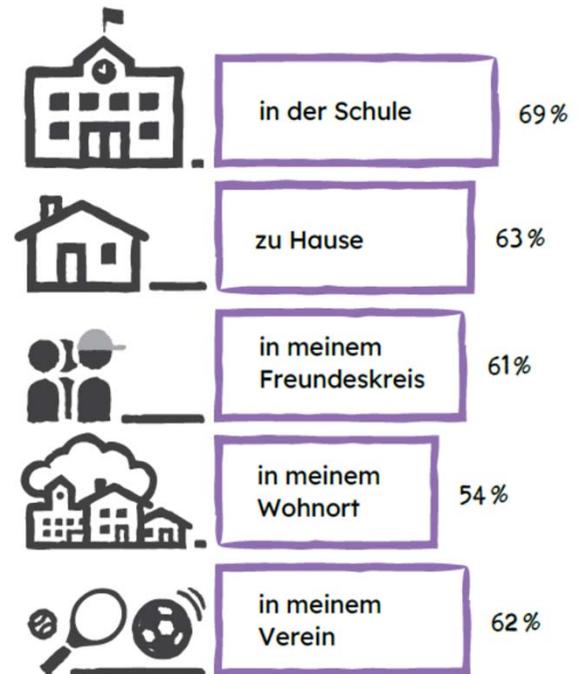
Art. 12 UN-KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens



Würdest du gerne öfter
deine Meinung sagen
können?



Wo würdest du gerne öfter mitbestimmen?



Art. 12 UN-KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens



▶ **Beteiligung in der Kita:**

Demokratie und Mitbestimmung von Kindesbeinen an!

■ Mitbestimmung:

- ▶ Förderung – Freispiel?! (Recht auf Bildung)
- ▶ (Gesunde) Ernährung

■ Beschwerdemöglichkeiten

- ▶ Gefühle ansprechen als Schlüssel zur gelingenden Partizipation

■ Kinderschutz: Kita als Schutzort

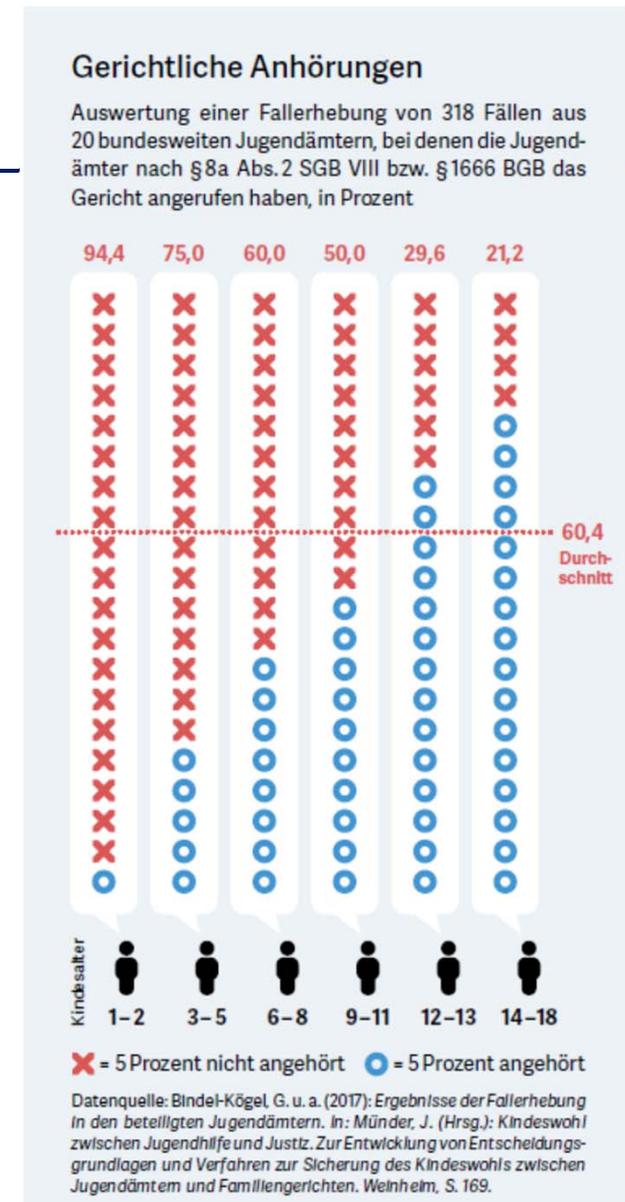
- ▶ Beteiligung auch in der Gefährdungseinschätzung!

Art. 12 UN-KRK: Beteiligung

▶ Anhörung im Gerichtsverfahren

■ Fehlende Anhörung des Kindes im FamG-Verfahren

- ▶ § 159 FamFG: Persönliche Anhörung des Kindes
 - bei Kindern < 14 Jahren: Ermessensspielraum
- ▶ Art. 12 UN-KRK: Recht auf Meinungsäußerung
 - Recht auf rechtliches Gehör (entweder selbst oder durch Vertreter)
- **Normkollision**: Verstoß gegen Art. 12 UN-KRK, aber nicht gegen § 159 FamFG
- ▶ eigentlich völkerrechtsfreundliche Auslegung, aber diese kommt in der Praxis nicht an



Art. 12 UN-KRK: Beteiligung



► Forderungen des 2. Kinderrechteberichts (2019)

- Die Politik soll die Verantwortung übernehmen, Kindern und Jugendlichen politische Strukturen, Abläufe und Inhalte in verständlicher Sprache zugänglich zu machen.
- Kinder und Jugendliche sollen wählen dürfen. Je regionaler, desto früher, denn es geht um ihre Zukunft.
- Wichtige und komplexe Themen sollen in kinderfreundlicher Sprache erklärt werden.
- Kinder und Jugendliche sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen, verpflichtend beteiligt werden.
- Beteiligungsrechte sollen gestärkt werden und im Grundgesetz verankert werden.
- Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, ihre Religion und ihren Glauben auszuüben.
- Kinder und Jugendliche sollen mehr sagen dürfen und ihre Meinungsfreiheit soll geschützt werden.

Art. 12 UN-KRK: Beteiligung

- ▶ Forderungen der National Coalition (2019)
 - Beteiligung (Partizipation) an gesellschaftlichen und politischen Prozessen
 - ▶ Wahlgrenze herabsetzen
 - ▶ nachhaltige Beteiligungsprozesse und –strukturen in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendpolitik systematisch verankern
 - ▶ flächendeckend politische Bildungsarbeit fördern
 - Beschwerdeverfahren
 - ▶ in sämtlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche leicht zugängliche, transparente interne und externe Beschwerdemöglichkeiten gesetzlich vorsehen und ausreichende Mittel bereitstellen
 - ▶ *unbedingter* Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 SGB VIII)

Art. 12 UN-KRK: Beteiligung

- ▶ Forderungen der National Coalition (2019)
 - Beteiligung im Verwaltungshandeln und bei Gerichtsverfahren
 - ▶ Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Alter die direkte Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren ermöglichen und diese kindgerecht ausgestalten
 - ▶ beteiligte Fachpersonen (Richter_innen, Gutachter_innen, Verfahrensbeistände) ausreichend qualifizieren
 - ▶ Kooperation zwischen den im Verfahren involvierten Akteur_innen verschiedener Fachbereiche verbessern
 - ▶ Mitspracherecht für Kinder bei Auswahl der Verfahrensbeistände
 - ▶ aktuelle Studien zur Umsetzung der Kinderrechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren fördern

Art. 2 UN-KRK: Diskriminierungsverbot



▶ Grundprinzip der UN-KRK

- Diskriminierungsverbot und Staatenverpflichtung
 - ▶ positive und negative Verpflichtungen („gewährleisten“ – „achten“)
- Gleichheitsgrundsatz → Verbot der Ungleichbehandlung von Gleichem und der Gleichbehandlung von Ungleichem
 - ▶ sachgerechte Differenzierungen

*„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie **jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung** unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.“*

Art. 2 und Art. 23 UN-KRK: Kinder mit Behinderung



▶ Kinder mit Behinderung

- besondere Verletzlichkeit

- ▶ Schutz vor sexualisierter Gewalt

- Ausschluss aus der Gesellschaft in vielen Lebensbereichen

- ▶ Inklusion in der Schule

- ▶ Übergang Schule – Beruf

- ▶ Inklusiver Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ Inklusion in der Freizeit

▶ **Inklusion und Gleichbehandlung in der Kita**

- Angebote an Spiel-, Beschäftigungs- und Fördermaterialien

- ▶ Bilderbücher: welche Familienformen und –konstellationen werden dargestellt, Kinder aus welchen sozialen, kulturellen, religiösen Hintergründen, Kinder mit Behinderungen bzw. Hilfsmitteln

Art. 23 UN-KRK: Kinder mit Behinderuna



- ▶ Forderungen des 2. Kinderrechteberichts (2019)
 - Vorurteile und Berührungsängste müssen überwunden werden.
 - Kinder und Jugendliche mit Behinderung sollen mehr Unterstützung beim Lesen und Rechnen erhalten.
 - Jede Schülerin und jeder Schüler soll einen barrierefreien Zugang zu Bildung haben.
 - Es soll mehr Geld für die Forschung an seltenen Krankheiten und Behinderungen zur Verfügung gestellt werden.
 - Es soll mehr Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung geben.
 - Städte und insbesondere Schulen sollen behindertenfreundlicher und barrierefrei sein.
 - Kinder und Jugendliche sollen besondere Fürsorge und Förderung erfahren, um aktiv am Leben teilnehmen zu können.
 - Es soll mehr Inklusionsschulen geben statt Förderschulen.

Art. 23 UN-KRK: Kinder mit Behinderung

- ▶ Forderungen der National Coalition (2019)
 - Schutzkonzepte in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Bundesweit einheitliche Standards zur inklusiven Ausrichtung des Bildungssystems
 - Bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen
 - ▶ Übergang von Kinder- und Jugendhilfe in Eingliederungshilfe ohne Leistungs- und Betreuungslücken
 - Inklusive Angebote im Kinder- und Jugendhilferecht gesetzlich verankern



© Georg Schober, Pixabay



© Pixabay

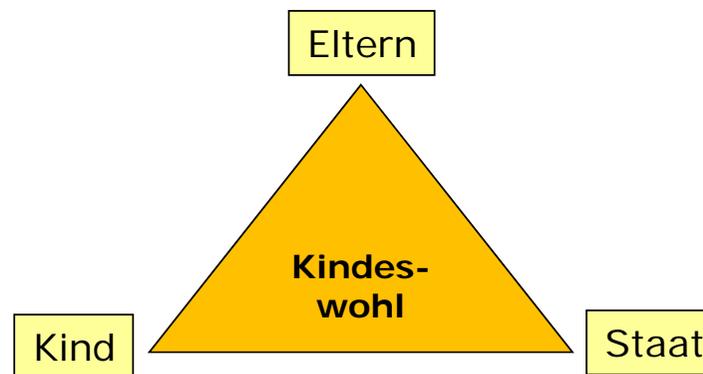
Kinderrechte in der Verfassung?



► Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung **wacht** die staatliche Gemeinschaft.“*



Kinderrechte in der Verfassung



- ▶ Verantwortung der Eltern, für das Kindeswohl zu sorgen und die Rechte der Kinder stellvertretend wahrzunehmen
 - **Spannungsfeld Eltern ↔ Kinder**
 - ▶ Schutzbedürftigkeit ↔ Autonomiestreben
 - ▶ Verletzlichkeit ↔ Eigensinn
 - *Dem Kind werden für bestimmte Zeiten und Entscheidungen Menschen zur Seite gestellt, die es in seinen Interessen angemessen vertreten*
- ▶ Welche Grundrechte haben Kinder?
 - Geltung allgemeiner Grundrechte
 - ▶ z.B. Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Eigenständige Grundrechte, die aus der Elternverpflichtung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entwickelt wurden → *s. folgende Folien*

Kinderrechte in der Verfassung



► Grundrecht auf **Schutz der Persönlichkeit**

*„Das Kind ist ein Wesen mit **eigener Menschenwürde** und dem eigenen Recht auf **Entfaltung seiner Persönlichkeit** im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich **pflichtgebunden** sind und die **Menschenwürde des anderen respektieren**. Die Anerkennung der **Elternverantwortung** und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des **Schutzes** und der **Hilfe** bedarf, um sich zu einer **eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht [...]**.“*

(BVerfG vom 29.07.1968 – 1 BvL 20/63 – BVerfGE 24, 119, 144)

Kinderrechte in der Verfassung



► Grundrecht auf **Pflege und Erziehung**

„Mit dieser den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das **Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern** aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Wird jemandem eine **Pflicht** auferlegt, die sich auf eine andere Person bezieht und die zugleich mit dem **Recht** verbunden ist, auf diese Person einzuwirken, für sie Entscheidungen zu treffen, ihre Interessen zu vertreten und auf ihre Persönlichkeitsentfaltung maßgeblich [...] Einfluss zu nehmen, so berührt dies den Kern höchstpersönlicher Lebensentfaltung des Anderen und **schränkt** dessen freie **Willensentscheidung ein**. Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das **Kind** noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine **Hilfe** erführe. **Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern [...], dann hat das Kind auch einen Anspruch** darauf, dass zuvörderst seine Eltern Sorge für es tragen, und ein **Recht** darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen **Pflicht auch nachkommen**. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem **Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG**, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist.“ (BVerfG vom 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04 –)

Kinderrechte in der Verfassung



► Grundrecht auf **Beteiligung und Berücksichtigung**

*„Nur dadurch, dass Eltern die **wachsende Fähigkeit** und das **wachsende Bedürfnis** ihres Kindes zu **selbständigem verantwortungsvollem Handeln** berücksichtigen [...], können sie das **Ziel**, ihr Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen [...], erreichen. Die Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG entspringende Pflicht der Eltern, ihrem Kind Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, damit es sich zu einer solchen eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht [...], bezieht sich nicht nur auf das Kind, sondern obliegt den Eltern von Verfassungs wegen unmittelbar ihrem Kind gegenüber [...].“*

BVerfG vom 18.05.2009 – 1 BvR 142/09 –

Kinderrechte in der Verfassung



▶ Derzeitige Rechtslage

■ es gibt Kindergrundrechte

- ▶ allgemeine Menschenrechte und in der Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 GG „versteckte“ eigenständige Kindergrundrechte

■ aber: reichen sie aus oder sollten Kinderrechte nicht doch lieber ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden?

- ▶ Pro- und Contra-Argumente

Kinderrechte in die Verfassung?!



▶ Gegner_innen:

- sachlich nicht erforderlich, da es keine Schutzlücken gibt (auch nicht bzgl. Umsetzung der UN-KRK)
 - ▶ Anerkennung der Subjektstellung und der Besonderheiten der kindlichen Entwicklung
 - ▶ Schwächung des Elternrechts würde zu einer Senkung der Interventionschwelle des Staates führen
- symbolische Aufwertung ist nicht sinnvoll, sie könnte sogar schädlich sein
 - ▶ Schmälerung des derzeitigen Schutzniveaus
 - ▶ neue Interpretationsprobleme
- weitere Staatsziele oder Grundsätze würden den Rechtsbestand der Verfassung zu einem Strauß an Belanglosigkeiten entwerten

Kinderrechte in die Verfassung?!



„Ein subjektives Kindergrundrecht im Grundgesetz ist kein Eingriff in das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern eine umfassende Stärkung der Interessen von Kindern gegenüber entgegenstehenden staatlichen Interessen und außenstehenden Rechtspositionen, die bislang spezifischer geschützt sind als Kindesinteressen.“

(Caren Marks, Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, in: Dialog Erziehungshilfe 1/2019, 21)

Kinderrechte in die Verfassung?!



▶ Befürworter_innen (1):

- Rechtssicherheit in der Anwendung der (z.T. unbekannt) Grundrechte der Kinder
- UN-KRK ist (ohne Verankerung im GG) noch nicht vollständig umgesetzt

▶ Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK)

- oberste Direktive in allen Lebensbereichen (Chancengleichheit Bildung, Schuldenberg, drohende Klimakatastrophe ...)
- Berücksichtigung im Baurecht, im Asyl- und Aufenthaltsrecht?

▶ Subjektstellung des Kindes

- Missachtung Gewaltverbot in der Erziehung
- Beteiligung und Mitentscheidung entsprechend Alter und Reifegrad noch nicht überall umgesetzt (aber in der Medizin z.T.)
- Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe (Antragstellung auf Hilfen zur Erziehung)

▶ Beteiligungsrechte

- nicht bei *allen* Entscheidungen (nur gerichtlich, dort mit Ermessen)
- viele bisher offene Regelungen im einfachen Recht

Kinderrechte in die Verfassung?!



▶ Befürworter_innen (2):

- Vorteile bei der Rechtsanwendung
 - ▶ eindeutiger Vorrang vor dem einfachen Recht in Kollisionsfällen
 - ▶ Berücksichtigung der Kinderrechte in anderen Rechtsbereichen als dem Familien- und Jugendhilferecht
 - ▶ Auslegung, die die Grundsätze der UN-KRK berücksichtigt, wird ermöglicht bzw. vereinfacht
- Richtungsweisende Wertentscheidungen (maßgeblicher Einfluss auf Werte)
- ggf. sogar einklagbares Leistungsrecht für Kinder (bis hin zur Verfassungsbeschwerde)

Kinderrechte ins Grundgesetz



- ▶ Gesetzgebungsinitiativen der letzten Jahre
 - 16. Legislaturperiode
 - ▶ 14.7.2009: DIE LINKE (BT-Drs. 16/13791)
 - 17. Legislaturperiode
 - ▶ 26.6.2012: DIE LINKE (BT-Drs. 17/10118)
 - ▶ 27.11.2012: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (17/11650)
 - ▶ 23.4.2013: SPD (17/13223)
 - 18. Legislaturperiode
 - ▶ (ausdrücklich) nicht im Koalitionsvertrag
 - ▶ Antrag aus NRW (Frühjahr 2017, BR-Drs. 234/17)
 - 19. Legislaturperiode
 - ▶ ausdrückliche Aufnahme in den Koalitionsvertrag
 - ▶ Abschlussbericht Bund-Länder-Arbeitsgruppe (14.10.2019)

Kinderrechte ins Grundgesetz



- ▶ Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (2019)
 - Diskussionspunkte:
 - ▶ Grundrechtssubjektivität
 - ▶ Kindeswohl
 - ▶ Beteiligungsrecht
 - ▶ Staatsziel
 - Ergebnis:
 - ▶ 3 Alternativen für eine Gesamtregelung
 - ▶ evtl. zusätzliches Staatsziel
 - ▶ Standort wohl eher in Art. 6 GG
 - nicht in Art. 2 GG oder als neuer Art. 2a GG

Kinderrechte ins Grundgesetz



► Vergleich der Alternativen (Bund-Länder-AG 2019)

- Alternative 1: nur Abbildung der aktuellen Rspr. des BVerfG
 - „Jedes Kind hat das Recht auf **Achtung und Schutz** seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, **angemessen zu berücksichtigen**. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör **nach Maßgabe von Artikel 103 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3.**“
- Alternative 2: weitergehend, aber ebenfalls nur Abbildung der aktuellen Rspr. des BVerfG
 - „Jedes Kind hat ein Recht auf **Achtung, Schutz und Förderung** seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, **wesentlich zu berücksichtigen**. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.“
- Alternative 3: stärker an internationalen Vorbildern angelehnt (geht evtl. über aktuelle Rspr. des BVerfG hinaus)
 - „Jedes Kind hat ein Recht auf **Achtung, Schutz und Förderung** seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, **vorrangig [alternativ: wesentlich] zu berücksichtigen**. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen **Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**“

Kinderrechte ins Grundgesetz



► Vorschlag Aktionsbündnis Kinderrechte

■ Artikel 2a Grundgesetz

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur **bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit**.

(2) Die staatliche Gemeinschaft **achtet, schützt und fördert** die Rechte des Kindes. **Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag**.

(3) Jedes Kind hat das Recht auf **Beteiligung** in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine **Meinung** ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die **Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung** zu.

Fazit



- ▶ 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Ein Grund zum Feiern!
 - An vielen Stellen wurden die Rechte von Kindern maßgeblich gestärkt, bestehende Ungleichbehandlungen abgebaut, neue Fördermöglichkeiten geschaffen, der Kinderschutz verbessert, Beteiligung ermöglicht
 - Eine Vielzahl von Projekten wurde durchgeführt, an vielen Stellen werden im Alltag Kinderrechte gelebt

Fazit



- ▶ 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention: Noch immer viel Luft nach oben!
 - Fehlende Datenlage → mehr Forschung!
 - Fehlende Bekanntheit:
 - ▶ Praktische Umsetzung der Kinderrechte erschwert
 - ▶ keine Berücksichtigung des Kindeswohls bei *allen* Entscheidungen
 - ▶ *Verankerung im Grundgesetz ist dringend nötig!!*
 - Fehlende Beschwerdestrukturen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Mail goldberg@evh-bochum.de

Web <http://www.brigitta-goldberg.de>



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)